

Freiwillige Einkäufe auf den Richtwert - Selbstdeklaration

Seit dem 1. Januar 2006 gelten neue, restriktivere gesetzliche Bestimmungen für freiwillige Einkäufe. Nachfolgend sind die wichtigsten Merkmale im Zusammenhang mit einem freiwilligen Einkauf aufgeführt.

- **Freiwillige Einkäufe sind nur auf die Höhe des Richtwerts möglich**
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden;
- wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind;
Dies gilt nicht
 - nach dem vollendeten 57. Altersjahr - in diesem Fall wird der mögliche Einkaufsbetrag auf den Richtwert um den Vorbezug für Wohneigentum reduziert.
 - für Wiedereinkäufe im Rahmen der Ehescheidung.
- haben Sie als Selbständigerwerbender jährlich mehr als CHF 6'682.- (Basis 2012) in die Säule 3a einbezahlt, so wird sich die Einkaufssumme um einen zu berechnenden Differenzbetrag reduzieren bzw. muss zuerst diese Säule 3a teilweise in die Pensionskasse übertragen werden.
- hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag bzw. sind diese Freizügigkeitsguthaben in die Pensionskasse zu übertragen;
- für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% der versicherten Besoldung nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäß den Artikeln 6 und 12 FZG.

Die jeweiligen Gesetzestexte können im BVG Art. 79b, BVV2 Art. 60a, b und d nachgelesen werden.

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen hat die freiwilligen Einkäufe auf den Richtwert unter vorgenannten Gesetzespunkte zu prüfen. Ein versichertes Mitglied muss inskünftig, wenn es einen freiwilligen Einkauf vornehmen möchte, das Formular "Erklärung betreffend Freiwillige Einlage - Selbstdeklaration" ausgefüllt und unterzeichnet einreichen.

Nach Art. 79 b, Abs. 3 BVG gilt:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Sollten Sie nach einem freiwilligen Einkauf beabsichtigen, innerhalb der folgenden drei Jahre einen Kapitalbezug infolge Pensionierung, einen Vorbezug für Wohneigentum oder eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vorzunehmen, bitten wir Sie, mit dem für Sie zuständigen Steueramt die steuerrechtlichen Auswirkungen abzuklären.

Die Unterlagen betreffend freiwillige Einkäufe auf den Richtwert finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter www.pensionskasse.sh.ch. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen.

Versicherte/r

Versicherten-Nummer
Name/Vorname:
Adresse
PLZ / Ort
Geb. Datum

Erklärung betreffend freiwilligem Einkauf - Selbstdeklaration

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse **einzubringen** (Art. 4 Absatz 2^{bis} FZG). Seit dem 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, d.h. unabhängig vom Stellenwechsel, auf freiwillige Einlagen **anzurechnen**. Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b BVV2).

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass

1. keine Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren
 ___ (Anzahl) Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der 2. Säule bestehen (aktuelle Kopien der Auszüge beilegen)
 ich die entsprechende(n) Bank(en)/Versicherung(en) beauftragt habe, diese zu saldieren und zu meinen Gunsten der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen in 8200 Schaffhausen zu überweisen (PC 82-160-7, lautend auf Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen)
2. ich noch nie einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) getätigt habe
 ich den seinerzeitigen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) vollständig zurückbezahlt habe
 ich vom getätigten Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) noch CHF..... nicht zurückbezahlt habe
3. **zusätzlich (nur für ehemalige Selbständigerwerbende)**
 keine Vorsorgekonti und/oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen
 ___ (Anzahl) Freizügigkeitskonti und/oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen (aktuelle Kopien der Auszüge beilegen)
4. **zusätzlich (nur bei Zuzug aus dem Ausland)**
 ich am..... aus dem Ausland in die Schweiz gezogen bin
 bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (Versicherungsausweis und/oder Austrittsabrechnung beilegen)

Datum:.....

Unterschrift:.....